



Merkblatt Freizügigkeitsleistung

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge bedeutet und worauf Sie Anspruch haben, wenn Sie die Pensionskasse der Stadt Dübendorf verlassen.

Wer hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung?

Eine Freizügigkeitsleistung wird ausgerichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die austretende Person ist bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf versichert.
- b) Das Arbeitsverhältnis wird vor Erreichen des 58. Altersjahres beendet oder wenn danach ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird.
- c) Alle bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf versicherten Arbeitsverhältnisse sind ohne Versicherungsfall aufgelöst.

Wie hoch ist die Freizügigkeitsleistung?

Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Sparguthaben. Dieses setzt sich zusammen aus den Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, freiwilligen Einlagen, angesammelten Spargutschriften sowie Zinsen.

Wohin geht die Freizügigkeitsleistung?

Die ermittelte Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, hat die versicherte Person die Pensionskasse der Stadt Dübendorf vor Austritt zu informieren. In diesem Fall wird die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen. Mit dem Freizügigkeitskonto wird das bisher erworbene Vorsorgekapital sichergestellt. Es besteht aber kein Versicherungsschutz.

Nähere Auskunft erhalten Sie dazu bei Ihrer Bank oder bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8022 Zürich (Tel. 044 292 41 50) oder im Internet unter www.zkb.ch/freizuegigkeit.

Ohne entsprechende Mitteilung wird die Pensionskasse der Stadt Dübendorf die Freizügigkeitsleistung inkl. Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Die Auffangeinrichtung stellt Kosten, die durch die Errichtung und Auflösung des Freizügigkeitskontos oder bei anderen Umtrieben entstehen, dem Versicherten bei der Auszahlung der Austrittsleistung in Rechnung.

Auskünfte über ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erhalten Sie unter Tel. 044 284 55 15 (Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, Postfach 4338, 8022 Zürich) oder im Internet unter www.aeis.ch.

Kann die Austrittsleistung auch bar bezogen werden?

Barauszahlung ist nur möglich wenn

- a) die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt;
- b) die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt. Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EU) oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, und Versicherte, die in Liechtenstein wohnen, können nach dem 1. Juni 2007 nur noch die Barauszahlung auf dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens verlangen;

Wichtig: Die Auszahlung erfolgt erst nach der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz und unterliegt der Quellensteuer.

- c) die versicherte Person im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und damit der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstellt ist. Der Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist in diesem Fall die Bestätigung der AHV-Zweigstelle als Selbständigerwerbende/r einzureichen.

Alle drei Barauszahlungsgründe bedürfen eines Antrages. Bei verheirateten Personen muss der Antrag zudem vom Ehepartner unterschrieben sein.

**Pensionskasse
der Stadt Dübendorf
c/o KESSLER
VORSORGE AG
Postfach
8032 Zürich**

Tel. 044 387 89 02
Monica Baumann

Tel. 044 801 67 38
Ariane Peretti
www.duebendorf.ch

E-mail:

ariane.peretti@duebendorf.ch
pk-duebendorf@kessler.ch

**Merkmale der Pensionskasse
der Stadt Dübendorf**

- Alterspensionierung
- Aufnahme in die Pensionskasse
- Aufnahme von Behördenmitglieder
- Auswirkungen der freiwilligen Einlagen auf die Altersleistungen
- Barauszahlung bei Ausreise aus der Schweiz
- Freiwillige Einlagen
- Freizügigkeitsleistung
- Partnerrente
- Scheidungsfall
- Todesfallkapital
- Unbezahlter Urlaub

Wohneigentumsförderung

- Wohneigentumsvorbezug, Merkblatt
- Verpfändung von Leistungen, Merkblatt

Formulare

- Anmeldung Kapitalbezug
- Antrag Partnerrente (Musterbrief)
- Verpfändung Wohneigentum
- Vorbezug Wohneigentum
- Zustimmung des Ehegatten zum Kapitalbezug